

Rechtsgebiete: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd. Nr.19/99

Gericht: OVG NRW

Datum der Verkündung: 02.09.1999

Aktenzeichen: 20 B 2735/98.AK u.a.

Rechtsquellen:

§ 18 AEG,
§ 905 BGB

Schlagworte:

Enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses; Tunnelerrichtung und Ausschließungsinteresse des Grundeigentümers; „Säuleneigentum“

Leitsätze:

Durch die Untertunnelung des Grundstückes der Antragsteller in einer Tiefe von 35 m (Abstand Tunneloberkante zu Geländeoberkante) wird nicht unmittelbar auf das Grundeigentum zugegriffen.

Wie weit das Recht eines Grundeigentümers in die Höhe und Tiefe reicht, ist am Maßstab des § 905 BGB zu beurteilen. Nach § 905 Satz 1 BGB erstreckt sich sein Recht auf den Raum über und den Erdkörper unter der Oberfläche. § 905 Satz 2 BGB schränkt diese Regelung aber dahin ein, daß der Eigentümer Einwirkungen nicht verbieten kann, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat. Nähere Maßgaben zur Art des Ausschließungsinteresses enthält die Regelung nicht.

Es ist anerkannt, daß jedes schutzwürdige Interesse ausreicht, um das eigentumsrechtliche Ausschließungsrecht zu begründen. Dieses Interesse kann sich sowohl aus der Möglichkeit ergeben, den Luftraum oder Erdkörper selbst zu nutzen, als auch auf die Abwehr von Immissionen und Schäden durch die Fremdnutzung gerichtet sein. Geboten ist eine konkrete Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung. Bloß theoretische, nicht ernsthaft in Betracht zu ziehende Nutzungsmöglichkeiten haben ebenso außer Betracht zu bleiben, wie ganz entfernt liegende Gefährdungsmöglichkeiten.

Ein schutzwürdiges Interesse der Antragsteller daran, daß ihr Grundstück nicht wie vorgesehen untertunnelt wird, ist vorliegend zu verneinen. Ein Interesse an einer eigenen Nutzung der Erdschichten, in denen der Tunnel gebaut werden soll, ist nicht ersichtlich. Die zu erwartenden betrieblichen und bauzeitlichen Immissionen stellen keine abwehrfähigen Belastungen dar. Mit Schäden an dem Grundstück und dem darauf stehenden Gebäude ist angesichts der mit der gebotenen Sorgfalt erstellten Untergrunduntersuchungen und der darauf aufbauenden Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu rechnen.

Der Planfeststellungsbeschluß entfaltet mangels unmittelbarer Inanspruchnahme des „Säuleneigentums“ keine enteignungsrechtliche Vorwirkung und die Antragsteller können keine umfassende Kontrolle des Planfeststellungsbeschlusses beanspruchen. Die Einwände (mangelhafte Baugrunduntersuchung und abwägungsfehlerhafte Bewältigung der

Immissionsproblematik), die sich auf eigene Rechte und Belange der Antragsteller beziehen und daher den alleinigen Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle bilden, werden der Klage der Antragsteller voraussichtlich nicht zum Erfolg verhelfen.

Beschluß

- 20 B 2735/98.AK u.a.-
(20 B 2735798 AK, 20 B 2735798 AK)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau ____, 2. des Herrn ____, beide wohnhaft: ____, Antragsteller,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ____
gegen
die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen, dieses vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle ____,
Antragsgegnerin,
Beigeladene: Deutsche Bahn AG - Geschäftsbereich Netz -, Niederlassung ____,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ____

wegen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 20. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
am 2. September 1999
durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Eismann,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Nolte,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schachel,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Oestreich und
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Wysk

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen
Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 10.000,-- DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluß vom 30. September 1998, mit dem das Eisenbahn-Bundesamt den Plan für den Bau eines Abschnitts der Eisenbahn-Neubaustrecke Köln-Rhein/Main festgestellt hat.

Die Neubaustrecke Köln-Rhein/Main soll als Bestandteil des Europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes eine rechtsrheinisch geführte leistungsfähige Eisenbahnverbindung zwischen den Räumen Rhein-Ruhr und Rhein-Main schaffen. Dieses Projekt ist in der Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz (SchWAbG) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874) als "vordringlicher Bedarf" aufgeführt. Es ist geplant, die Strecke mit zwei Gleisen durch das Siebengebirge und den Westerwald zu führen. Der streitgegenständliche Planfeststellungsabschnitt 33 knüpft in Bau-km 40,250 an den Abschnitt 32 an; die Trasse verläuft von dort aus in südöstlicher Richtung über Gebiet der Stadt Ba.Ho. bis zum Abschnittsende in Bau-km 45,486, das mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen zu Rheinland-Pfalz zusammenfällt. Über das Lo.bach- und das Ko.bachtal soll der Streckenabschnitt auf Brücken, durch den Ae.berg und die Ro. in Tunneln geführt werden.

Die Antragsteller sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Ae., Flur __, Flurstück __ __ __, das mit einem von ihnen selbst genutzten Wohnhaus bebaut ist. Das Grundstück liegt unmittelbar oberhalb des geplanten Ae.berg-Tunnels etwa in Bau-km 41,100 innerhalb einer Wohnsiedlung. Der Abstand zwischen Tunneloberkante und Geländeoberkante beträgt dort etwa 35 m.

Nach Auslegung der Planunterlagen für den Planfeststellungsabschnitt 33 vom 23. Januar bis 23. Februar 1996 bei der Stadt Ba.Ho. erhoben die Antragsteller Einwendungen und machten insbesondere geltend, sie befürchteten infolge des Tunnelbaus Schäden an ihrem Haus, Erschütterungen während der Bau- und Betriebsphase sowie eine Wertminderung ihres Grundstücks. Aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen brachte die Beigeladene drei Deckblätter in das Planfeststellungsverfahren ein, die u.a. eine Tieferlegung der Trasse auf einem Teilstück vorsahen. Die Deckblätter 1 und 2 waren Gegenstand weiterer Anhörungsverfahren.

Mit Beschluß vom 30. September 1998 stellte das Eisenbahn-Bundesamt den Plan für den Abschnitt 33 fest und wies die Einwendungen der Antragsteller zurück. Der Planfeststellungsbeschluß lag nach öffentlicher Bekanntmachung seines verfügbaren Teils vom 9. bis 23. November 1998 u.a. bei der Stadt Ba.Ho zur Einsichtnahme aus.

Die Antragsteller haben gegen den Planfeststellungsbeschluß am 23. Dezember 1998 Klage erhoben (20 D 204/98.AK) und zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Zur Begründung ihres Antrags tragen sie im wesentlichen vor: Die Planfeststellungsbehörde habe abwägungsfehlerhaft verkannt, daß der Planfeststellungsbeschluß für sie, die Antragsteller, enteignende Wirkung entfalte. Dem Grundeigentum sei unabhängig von konkreten Nutzungen oder Nutzungsabsichten des Eigentümers eine Tiefenbegrenzung fremd. Deshalb werde durch den Tunnelbau in ihr Eigentum eingegriffen. Gleichwohl führe das zu den planfestgestellten Unterlagen zählende Grunderwerbsverzeichnis ihr Grundstück nicht auf. Die Verkenning des Eigentumseingriffs zeige sich überdies deutlich daran, daß im Planfeststellungsbeschluß ihre die Wertminderung ihres Grundeigentums betreffende Einwendung mit der Begründung zurückgewiesen worden sei, aus der rechtmäßigen Nutzung

eines Nachbargrundstücks ergäben sich keine Entschädigungsansprüche. Infolge unzureichender geologischer Untersuchungen seien die mit dem Tunnelbau verbundenen Probleme nicht umfassend bewältigt worden. Das gelte für einen etwa bei Bau-km 41,000 liegenden alten Bergwerksstollen, über dessen Ausdehnung es bei Vermutungen geblieben sei. Unklarheit bestehe daneben auch über das Vorhandensein eines Basaltschlots bei Bau-km 41,100; Aussagen zu Vorkehrungen gegen die von einem solchen Schlot möglicherweise ausgehenden Gefährdungen fänden sich im Planfeststellungsbeschluß nicht. Ebenso fehlten Aussagen zu den Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung während der Bauphase auf ihr Grundstück. Erschütterungen und Lärmimmissionen seien im Planfeststellungsbeschluß nicht zutreffend berücksichtigt worden. Insbesondere die Erschütterungsberechnungen könnten nicht überzeugen. Sie bezögen sich nur auf fünf Meßpunkte, die nicht sachgerecht ausgewählt worden seien. Die verwendete Berechnungsmethode sei überholt. Erkenntnisse über die für die Erschütterungsprognose wichtige Beschaffenheit des Untergrundes fehlten. Zu den Erschütterungen in der Bauphase äußere sich der Planfeststellungsbeschluß überhaupt nicht. Der angefochtene Beschluß sei ferner mit der gemeinschaftsrechtlichen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die auf einen Teil des von der Bahntrasse durchschnittenen Gebiets Anwendung finde, unvereinbar. Die danach notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung sei unterblieben. Zu Unrecht gehe die Planfeststellungsbehörde davon aus, die planbedingten Beeinträchtigungen des nach der Richtlinie geschützten Gebiets seien unerheblich.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluß vom 30. September 1998 anzuordnen,

hilfsweise,

die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vorläufig auszusetzen und die Sache den Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen über die Frage der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene beantragen, den Antrag abzulehnen.

Sie machen im wesentlichen geltend: Im Planfeststellungsbeschluß sei ein entschädigungspflichtiger Eingriff in eine eigentumsrechtlich geschützte Position der Antragsteller durch die Untertunnelung abwägungsfehlerfrei verneint worden. Der Tunnel solle in einer Tiefe gebaut werden, in der ein Ausschließungsinteresse des Eigentümers nach § 905 Satz 2 BGB zu verneinen sei. Mit dem Einwand unzureichender Untergrunduntersuchungen seien die Antragsteller präkludiert. Ungeachtet dessen seien die Untersuchungen sorgfältig durchgeführt worden, namentlich was die Erkundung des Bergwerksstollens bzw. die Eingrenzung eines vermuteten Schlotes vulkanischen Ursprungs angehe. Ausweislich der erstellten tunnelbautechnischen Gutachten sei eine Ausdehnung des Schlotes in den Tunnelquerschnitt nicht zu erwarten. Die Möglichkeit einer Grundwasserabsenkung sei in dem Gutachten gleichfalls untersucht und bewertet worden, ohne daß sich die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen ergeben habe. Da nach den durchgeführten Untersuchungen mögliche Auswirkungen der Planungsmaßnahme entsprechend dem Stand der Technik beherrschbar seien, hätten etwa notwendig werdende Vorkehrungen der Ausführungsplanung überlassen werden dürfen. Auch die Erschütterungs- und Lärmproblematik sei bedenkenfrei behandelt worden. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen sei mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, daß die Antragsteller von derartigen Immissionen durch den Bahnbetrieb nicht betroffen würden. Durch den Bau des

Tunnels werde es nur zu sehr geringen Erschütterungen kommen, zumal lediglich Lockerungssprengungen vorgesehen seien. Einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht hätten die Antragsteller gleichfalls nicht rechtzeitig gerügt. Aber auch unabhängig davon könnten sie eine gerichtliche Überprüfung insoweit nicht erreichen, weil der Planfeststellungsbeschuß ihnen gegenüber keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfalte. Darüber hinaus fehle es an einem Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht. Die Beigeladene vertritt ergänzend die Auffassung, die Antragsteller seien mit sämtlichen Rügen ausgeschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und des zugehörigen Hauptsacheverfahrens 20 D 204/98.AK, der von der Antragsgegnerin zu diesen Verfahren vorgelegten Verwaltungsvorgänge einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen sowie der sonstigen von den Beteiligten überreichten Materialien Bezug genommen.

II.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der von den Antragstellern erhobenen Klage gegen den Planfeststellungsbeschuß vom 30. September 1998 anzuordnen, ist zulässig. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob die materielle Präklusion (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG) sämtlicher im gerichtlichen Verfahren erhobener Rügen auf die Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO entsprechend) durchschlägt. Denn die Antragsteller sind - entgegen der Auffassung der Beigeladenen - jedenfalls nicht mit allen gegen den Planfeststellungsbeschuß geltend gemachten Einwänden ausgeschlossen. Gründe sowohl für ihren Einwand, der Planfeststellungsbeschuß lasse einen Eingriff in ihr Grundeigentum unregelt, als auch für ihre Rüge, die Lärm- und Erschütterungswirkungen seien nicht sachgerecht bewältigt worden, haben sie bereits im Anhörungsverfahren mit hinreichender Deutlichkeit vorgebracht. Ein Planbetroffener muß, um seiner mit der Ausschlußregelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG verbundenen Mitwirkungslast zu genügen, in seinen Einwendungen deutlich machen, welche seiner Rechtsgüter er als gefährdet ansieht; er muß diese Rechtsgüter bezeichnen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen.

Vgl. BVerwG, Beschluß vom 13. März 1995 - 11 VR 2.95 NVwZ 1995, 905 (907) m.w.N.

Diesen Anforderungen sind die Antragsteller hinsichtlich beider vorerwähnter Rügen gerecht geworden. Was die Eigentumsproblematik anbelangt, haben sie auf eine Wertminderung ihres Grundstücks verwiesen und die Frage aufgeworfen, wie diese entschädigt werde. Daraus ergibt sich mit noch genügender Klarheit, daß sie die Planungsmaßnahme als entschädigungspflichtigen Eingriff in ihr Grundeigentum ansahen und auf eine entsprechende Regelung im Planfeststellungsbeschuß drangen. Erst recht läßt ihr Einwendungsschreiben keinen Zweifel daran, daß sie sich gegen als unzumutbar erachtete Lärm- und Erschütterungsimmissionen wenden wollten. Der Antrag ist aber nicht begründet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses, das Grundlage des in § 20 Abs. 5 Satz 1 AEG geregelten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung ist, überwiegt gegenüber dem Interesse der Antragsteller an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes bis zu einer endgültigen Entscheidung über ihre Klage. Bei der im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich, daß die Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Angesichts dessen bietet die Abwägung der gegenläufigen Interessen keinen Anlaß für eine Aussetzung der Vollziehung. Eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist für das Hauptsacheverfahren

ebensowenig zu erwarten wie die dort hilfsweise begehrte Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und fehlenden Vollziehbarkeit. Beides setzte nach § 20 Abs. 7 AEG einen erheblichen - d.h. offensichtlichen und für das Ergebnis der Abwägung kausalen - Abwägungsmangel voraus, der nicht durch Planergänzung behoben werden könnte. Für einen solchen Mangel spricht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand kaum etwas.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Antragsteller keine umfassende Kontrolle des Planfeststellungsbeschlusses werden beanspruchen können. Die gerichtliche Überprüfung wird sich vielmehr auf seine Vereinbarkeit mit solchen Vorschriften zu beschränken haben, die auch den Schutz der Antragsteller als vom Plan mittelbar Betroffener bezwecken, und vor allem darauf, ob ihr subjektives Recht auf gerechte Abwägung ihrer rechtlich geschützten Eigenbelange gewahrt ist. Denn der Planfeststellungsbeschluß dürfte für sie keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfalten. Es spricht wenig dafür, daß mit der festgestellten Planungsmaßnahme, die eine Untertunnelung des Grundstücks der Antragsteller in einer Tiefe von mehr als 35 m vorsieht, unmittelbar auf das Grundeigentum der Antragsteller zugegriffen wird:

Wie weit das Recht eines Grundeigentümers in die Höhe und Tiefe reicht, ist am Maßstab des § 905 BGB zu beurteilen. Nach § 905 Satz 1 BGB erstreckt sich sein Recht auf den Raum über und den Erdkörper unter der Oberfläche. Satz 2 der Vorschrift schränkt diese Regelung aber dahin ein, daß der Eigentümer Einwirkungen nicht verbieten kann, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat. Nähere Maßgaben zur Art des Ausschließungsinteresses enthält die Regelung nicht. Dementsprechend ist anerkannt, daß jedes schutzwürdige Interesse ausreicht, um das eigentumsrechtliche Ausschließungsrecht zu begründen. Dieses Interesse kann sich sowohl aus der Möglichkeit ergeben, den Luftraum oder Erdkörper selbst zu nutzen,

vgl. BGH, Urteil vom 23. Oktober 1980 - III ZR 146/78-, MDR 1981, 566 (567); Urteil vom 1. Februar 1982 - III ZR 93/80-, NJW 1982, 2179; OLG Düsseldorf, Urteil vom 28. November 1990 - 9 U 109/90 NJW-RR 1991, 403 (404); OLG Stuttgart, Urteil vom 2. Dezember 1993 - 7 U 23/93 -, NJW 1994, 739 (740),

als auch auf die Abwehr von Immissionen und Schäden durch die Fremdnutzung richten.

Vgl. RG, Urteil vom 18. Oktober 1919 - V 97/19 -, RGZ 97, 25 (27); OLG Bremen, Urteil vom 16. September 1970 - 3 U 42/1970 c -, OLGZ 1971, 147 (150); OLG Düsseldorf, a.a.O., S. 404; OLG Stuttgart, a.a.O., S. 740.

Geboten ist eine konkrete Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung. Bloß theoretische, nicht ernsthaft in Betracht zu ziehende Nutzungsmöglichkeiten haben ebenso außer Betracht zu bleiben

- vgl. BGH, Urteil vom 23. Oktober 1980, a.a.O., S. 567; Staudinger-Roth, BGB, Kommentar, 12. Aufl. 1989, § 905 Rdnr. 10 -

wie ganz entfernt liegende Gefährdungsmöglichkeiten.

Vgl. OLG Bremen, a.a.O., S. 150; Baur, ZHR 150 (1986), 507 (529).

Für Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Lärm usw. ist nicht unbesehen der Maßstab zugrunde zu legen, der für Immissionen von Nachbargrundstücken gilt. Es geht - anders als

bei mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigungen - insoweit nicht um einen Ausgleich im Nachbarschaftsverhältnis mehrerer Grundstückseigentümer, sondern um einen unmittelbaren Eingriff in das Säuleneigentum.

Vgl. BVerwG, Beschluß vom 22. September 1992 - 7 B 11.92 -, Buchholz 406.16 Grundeigentumsschutz Nr. 59 (S. 32); ferner schon RG, Urteil vom 29. Oktober 1904 - V 165/04 RGZ 59, 116 (118).

Ob mit Blick auf Beeinträchtigungen der genannten Art ein schutzwürdiges Ausschließungsinteresse vorliegt, ist deshalb allein aus Sicht eines verständigen Eigentümers zu würdigen. Hiernach wird ein schutzwürdiges Interesse der Antragsteller daran, daß ihr Grundstück nicht wie vorgesehen untertunnelt wird, nach vorläufiger Prüfung zu verneinen sein. Ein Interesse an der eigenen Nutzung, der Erdschichten, in denen der Tunnel gebaut werden soll, ist nicht in Rechnung zu stellen. Das Grundstück der Antragsteller liegt in einer Wohnsiedlung und ist mit einem Wohnhaus bebaut, das die Antragsteller selbst bewohnen und nach ihrem eigenen Bekunden auch weiterhin entsprechend nutzen wollen. Eine andere Nutzung, die mit dem Zugriff auf den Erdkörper in 35 m Tiefe verbunden wäre, haben sie nicht ins Auge gefaßt; eine solche ist nach den örtlichen Verhältnissen auch für die Zukunft nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen.

In dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses war auch nicht zu erwarten, daß es durch den Bau oder Betrieb des Tunnels unter dem Grundstück der Antragsteller zu Immissionen kommen würde, an deren Abwehr die Antragsteller ein nach der Verkehrsanschauung verständliches Interesse hätten:

Als denkbare Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Tunnelstrecke sind in erster Linie Erschütterungen in Betracht zu ziehen. Im Planaufstellungsverfahren hat die Beigeladene eine erschütterungstechnische Untersuchung durchführen lassen, in der die betriebsbedingten Erschütterungen für fünf Meßorte prognostiziert und auf der Grundlage der DIN-Norm 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden - Dezember 1992) bewertet worden sind. Dabei hat sich ergeben, daß die Prognosewerte für die untersuchten Objekte hinter den Anhaltswerten der DIN-Norm zurückbleiben. Obgleich das Wohnhaus der Antragsteller nicht zu den untersuchten Objekten zählt, wird die erschütterungstechnische Untersuchung der Beurteilung auch dieses Hauses zugrunde gelegt werden können. Bei summarischer Überprüfung ergeben sich nämlich Anhaltspunkte weder für die Fehlerhaftigkeit der Prognose noch für die Annahme, die Prognoseergebnisse für die untersuchten Objekte ließen keine ausreichenden Rückschlüsse für das Wohnhaus der Antragsteller zu.

Mangels normativ oder in technischen Regelwerken festgelegter Prognoseverfahren für Erschütterungen durch den Betrieb geplanter Bahnstrecken hat der Gutachter ein empirisch entwickeltes Verfahren angewandt. Darin sind als maßgebliche Prognosefaktoren die Stärke und Häufigkeit der Emissionspegel (als Erfahrungswerte aus einer bereits realisierten Tunnelbaumaßnahme), die Ausbreitungsdämpfung und die meßortbezogene Pegeländerung (ermittelt durch Messungen von mit Hilfe einer Rüttelplatte erzeugter Schwingungen) eingegangen. In dem Gutachten ist dieses Verfahren nachvollziehbar erläutert worden. Es fehlen begründete Hinweise darauf, daß die für die Immissionsintensität maßgeblichen Faktoren nicht genügend realitätsnah erfaßt worden wären. Das gilt namentlich auch für den zugrunde gelegten Emissionspegel. Der Gutachter hat sich insoweit an Meßwerten einer anderen ICE-Strecke orientiert; Geschwindigkeit und Zugfrequenz sind dabei in einer Weise

erfaßt worden, die den voraussichtlichen Gegebenheiten im Ae.berg-Tunnel im wesentlichen entspricht. Da der Vergleichstunnel eine Überdeckung von 20 m aufweist, wird man davon ausgehen können, daß die in die Prognoserechnung eingegangenen Meßpegel für bestimmte Abstände von der Tunnelachse bei der Prognose zu "Sicherheitsreserven" führen, die Meßgenauigkeiten und örtliche Besonderheiten der Ausbreitungsdämpfung kompensieren. Auch gegen die Simulationsversuche, die zur Ermittlung der meßortbezogenen Pegeländerung durchgeführt worden sind, ergeben sich keine durchgreifenden Bedenken. Ausweislich des Gutachtens sind verschiedene Schwingungserreger auf ihre Vergleichbarkeit mit Eisenbahnzügen untersucht worden; die Rüttelplatte ist dabei als geeignete Erregerquelle ermittelt worden. Der Einwand der Antragsteller, eine solche Platte könne naturgemäß noch nicht in dem geplanten Tunnel installiert werden, mit ihr durchgeführte Simulationsversuche seien deshalb ungeeignet, verkennt, daß mit der Platte die Übertragung von Schwingungen auf die untersuchten Gebäude, nicht hingegen vom Emissionsort zur Erdoberfläche simuliert werden sollte. Soweit die Antragsteller weiterhin geltend machen, statt der DIN 4150 Teil 2 hätte der Entwurf der DIN 4150- 2/A2 zugrundegelegt werden müssen, ist ihnen entgegenzuhalten, daß eine technische Norm nicht unbesehen allein deshalb als technisch überholt angesehen werden kann, weil ein - der Öffentlichkeit erst zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegter Entwurf einer Änderungsnorm erarbeitet worden ist. Unabhängig davon trifft es zwar zu, daß der bei Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses bereits vorliegende Entwurf der Änderungsnorm gegenüber der DIN-Norm speziell zur Bewertung von Erschütterungen durch Schienenverkehr einige Modifikationen und Ergänzungen enthält. Änderungen der Anhaltswerte, die hier von Bedeutung wären, haben sich jedoch nicht ergeben; insbesondere ist der Anhaltswert Au, auf den es - wie noch auszuführen sein wird - vornehmlich ankommt, unverändert geblieben. Bedenken gegen die Prognose ergeben sich auch nicht aus dem Hinweis der Antragsteller, zur Vereinbarkeit der Erschütterungen mit der VDI-Richtlinie 2057 fänden sich im Gutachten keine Ausführungen. Es ist nicht erkennbar, daß die VDI-Richtlinie Anforderungen an die Ermittlung oder Bewertung von Erschütterungen enthalten könnte, die von denen der DIN-Norm abweichen oder über sie hinausgehen. Ebenso wenig greift der Vorwurf durch, die Untersuchung basiere auf einer unzureichenden Erkundung der Untergrundverhältnisse. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen, die sich mit diesem auch selbständig gegen die Planung erhobenen Einwand auseinandersetzen.

Aus den in dem erschütterungstechnischen Gutachten ermittelten Prognosewerten dürften sich genügend verlässliche Schlüsse auch für die Erschütterungsbelastung des Wohnhauses der Antragsteller ziehen lassen. Die in dem Gutachten untersuchten fünf Objekte sind aufgrund örtlicher Feststellungen nach den Kriterien Standort (Lage zur Bahntrasse und zur A3), Deckenart und - als Zusatzkriterium - Deckenspannweite ausgewählt worden. Daß mit diesen Kriterien die wesentlichen Einflußgrößen für das Erschütterungsmaß berücksichtigt worden sind, haben die Antragsteller nicht substantiiert in Frage gestellt. Ihre Behauptung, eine Untersuchung könne allenfalls für das konkret überprüfte Objekt zu brauchbaren Ergebnissen führen, macht nicht deutlich, welche weiteren Faktoren neben den zugrundegelegten die Intensität der Erschütterungen maßgeblich mitbeeinflussen. Angesichts dessen wird man von der sachverständigen Einschätzung des Gutachters ausgehen können; daß aus den für die Untersuchungsobjekte prognostizierten Werten auf die Belastung anderer Häuser in gleich oder weniger exponierter Lage bzw. von vergleichbarer oder geringerer Empfindlichkeit geschlossen werden kann. Von den fünf untersuchten Gebäuden liegen drei unmittelbar über der Tunneltrasse. Eines von ihnen (Meßort 9) befindet sich nur ca. 30 m vom Gebäude der Antragsteller entfernt und konnte deshalb als lagemäßig vergleichbar eingestuft werden. Daß dieses Haus und nicht dasjenige der Antragsteller von dem Gutachter, an dessen besonderer Sachkunde zu zweifeln der Senat keinen Anlaß hat, als nach seiner baulichen Beschaffenheit

besonders empfindlich eingestuft wurde, läßt den Schluß zu, letzteres werde tendenziell niedrigeren, jedenfalls aber nicht höheren Erschütterungen unterliegen als das untersuchte Objekt. Dafür spricht auch, daß für die übrigen untersuchten Gebäude in drei Fällen niedrigere Werte als für das vorgenannte Objekt und nur in einem Fall ein höherer, die Anforderungen der DIN-Norm gleichwohl wahrender Wert prognostiziert worden sind.

Ausgehend von diesen Umständen wird das Haus der Antragsteller durch den Bahnbetrieb voraussichtlich nicht mit Erschütterungen beaufschlagt werden, die ein schutzwürdiges Ausschließungsinteresse begründen könnten. Für den in erster Linie interessierenden Meßort 9 ist eine maximale Bewertete Schwingstärke errechnet worden, die mit $KBF_{max} = 0,04$ weniger als die Hälfte des in der DIN-Norm genannten unteren Anhaltswertes A_u (nachts) = 0,10 ausmacht. Für drei weitere Meßorte beträgt die maximale Bewertete Schwingstärke sogar nur 0,02 bzw. 0,01, während am Meßort 5 (Im Bruch 4) mit 0,11 ein geringfügig über A_u (nachts) liegender Wert ermittelt worden ist, ohne daß dadurch - wie ein weiterer Prüfschritt ergeben hat - die Regelkonformität in Frage gestellt wäre. Angesichts dieser Werte ist nach den vorstehenden Ausführungen die Prognose berechtigt, der KBF_{max} -Wert für das Haus der Antragsteller werde den unteren Anhaltswert A_u (nachts) wahrscheinlich deutlich unterschreiten, zumindest aber einhalten. Daraus folgt nicht nur, daß die im Nachbarschaftsverhältnis maßgebliche Zumutbarkeitsgrenze voraussichtlich gewahrt sein wird.

Vgl. zur Konkretisierung dieser Grenze durch die DIN-Norm 4150 Teil 2 VGH B.-W., Urteil vom 19. Dezember 1997 - 5 S 3404/95 -, UPR 1998, 357 (358).

Wichtig ist hier vor allem ein anderer Gesichtspunkt: Der KBF_{max} -Wert 0,1 bezeichnet im Normalfall die Fühlschwelle für den Menschen (DIN 4150 Teil 2, Erläuterungen zu Abschnitt 5, Buchstabe b mit Tabelle 3; VDI-Richtlinie 2057 Blatt 3 "Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen, Beurteilung" -Mai 1987). Erschütterungen unterhalb dieser Schwelle gelten als nicht, solche darüber bis zu $KBF_{max} = 0,4$ als gerade spürbar. Halten Erschütterungen den genannten Schwellenwert ein, so sind sie demnach derart geringfügig, daß dem Eigentümer eines wohngenutzten Grundstücks noch kein verständliches Interesse an ihrer Abwehr zugebilligt werden kann. Das gilt im Fall der Antragsteller umso mehr, als ihr Grundstück in besiedeltem Gebiet nahe einer Autobahn liegt und daher schon bisher vielerlei Umwelteinwirkungen ausgesetzt ist.

Die Prognose, daß es durch den Betrieb der Tunnelstrecke unter dem Grundstück der Antragsteller nicht zu Geräuscheinwirkungen belästigender Art kommen wird, erscheint angesichts der 35 m starken Überdeckung tragfähig. Die Antragsteller haben denn auch keine Gründe aufgezeigt, die diese Einschätzung erschüttern könnten.

Ins Gewicht fallende Immissionen durch die Inanspruchnahme des Erdkörpers unter dem Grundstück beim Bau des Tunnels dürften ebenfalls nicht zu erwarten sein. Der Planfeststellungsbeschluß sieht vor, für den Tunnelvortrieb generell auf Sprengungen zu verzichten; lediglich "kleinräumige Lockerungssprengungen" sind geplant (PFB S. 61). Falls mit den danach im allgemeinen zur Anwendung kommenden Bagger- oder Bohrarbeiten überhaupt an der Oberfläche wahrnehmbare Geräusche oder Erschütterungen verbunden sein sollten, beschränken diese sich, soweit sie im Erdkörper direkt unter dem Grundstück entstehen, auf einen kurzen Zeitraum. Eine Belästigung von Belang liegt darin nicht. Die Möglichkeit einer Sprengung unter dem Grundstück, die nach der im Planfeststellungsbeschluß getroffenen Regelung nicht völlig auszuschließen ist, fällt gleichfalls nicht erheblich ins Gewicht. Denn eine solche Sprengung ist eher

unwahrscheinlich, hätte gegebenenfalls singulären Charakter und wäre zudem in ihren immittierenden Wirkungen beschränkt. Der Beigeladenen ist im Planfeststellungsbeschuß zum Schutz der Nachbarschaft aufgegeben worden, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen durch die Bauausführung zu ergreifen. Das bedeutet, daß bei den verwendeten Bauverfahren und damit auch bei Sprengungen dem Stand der Technik entsprechende Schutzstandards beachtet werden müssen, wie sie in den einschlägigen Regelwerken zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen niedergelegt sind. Darüber hinaus ist der Beigeladenen im Planfeststellungsbeschuß aufgegeben worden, Sprengungen durch Kontrollmessungen zu überwachen (PFB S. 65, 331). Dies gewährleistet, daß im Zuge des Baufortschritts sprengbedingte Erschütterungswirkungen erfaßt und die Sprengstärke darauf eingestellt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde konnte davon ausgehen, daß auf Höhe des Grundstücks der Antragsteller, das mehr als 500 m vom Beginn der Tunnelbaustrecke entfernt liegt, diese "Feineinstellung" abgeschlossen sein wird.

Der Senat hat ferner keinen Anlaß zu der Annahme, unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschuß getroffenen Regelungen sei mit Schäden an dem Grundstück der Antragsteller und dem darauf stehenden Gebäude zu rechnen. Die Untergrunduntersuchungen im Vorfeld der Planfeststellung sind - wie noch auszuführen sein wird - mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt worden. Sie haben keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß der Tunnelbau zu Risiken für die Standfestigkeit und Integrität der Oberflächenbebauung führen wird, die nach dem Stand der Technik nicht beherrschbar wären.

Entfaltet der Planfeststellungsbeschuß für die Antragsteller nach summarischer Prüfung keine enteignungsrechtlichen Vorwirkungen, so sind Rügen, mit denen die Antragsteller Verstöße gegen (nur) objektives Recht oder die Verletzung von Rechten Dritter geltend machen, unbeachtlich. Deshalb braucht der Senat ihrem Einwand, das Vorhaben sei mit gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien zum Schutz der Natur unvereinbar, ebenso wenig nachzugehen wie der Frage, ob der Planfeststellungsbeschuß die Lärmproblematik insgesamt zutreffend bewältigt hat. Diejenigen Einwände, die sich auf eigene Rechte und Belange der Antragsteller beziehen und daher den alleinigen Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle bilden, werden der Klage der Antragsteller voraussichtlich nicht zum Erfolg verhelfen.

Mit ihrem Vortrag, die Untergrunduntersuchungen für den Tunnelbau seien mangelhaft durchgeführt worden, sind die Antragsteller nicht ausgeschlossen. Im Einwendungsschreiben vom 19. Februar 1996 haben sie deutlich gemacht, daß sie Schäden an ihrem Haus durch die Tunnelbaumaßnahme befürchten. Damit haben sie sowohl das als gefährdet erachtete Rechtsgut bezeichnet als auch die befürchtete Beeinträchtigung näher dargelegt. Daß sie nur auf die durch den Bergbau im Erdkörper geschaffenen Hohlräume, nicht hingegen auch auf einen nunmehr angesprochenen Schlot vulkanischen Ursprungs in der Nähe ihres Grundstücks hingewiesen haben, ist unbeachtlich. Von einem Laien kann nicht erwartet werden, daß er auf geologische Details eingeht; dies selbst dann nicht, wenn sich in den Planunterlagen - wie hier im Erläuterungsbericht - ein Hinweis darauf findet.

Hinsichtlich der durchgeführten Untergrunduntersuchungen sind keine Ermittlungsdefizite zu Lasten der Antragsteller feststellbar. Der Planungsträger hat mehrere Fachgutachten eingeholt, die sich speziell mit der Geologie im Bereich des Ae.berg-Tunnels befassen. Aufgrund von Baugrundgutachten des Erdbaulaboratoriums A.berg hat Prof. Dr.-Ing. W ein "Tunnelbautechnisches Gutachten Ae.berg -Tunnel" (Januar 1995) und ein "Tunnelbautechnisches Gesamtgutachten" zur Neubaustrecke Köln-Rhein/Main(Dezember 1995) mit einem gesonderten Abschnitt zum Ae.berg -Tunnel erstattet. In den Gutachten werden die Abfolge der Gesteinsschichten im Verlauf der Tunneltrasse, Störungszonen, die

Raumstellungen von Trennflächen, die Grundwasserverhältnisse usw. textlich und zeichnerisch dargestellt, und es werden u.a. Hinweise und Empfehlungen zur Tunnelstatik, zur Tunnelbautechnik und zur Wasserhaltung gegeben. Insbesondere finden sich auch nähere Ausführungen zu dem von den Antragstellern angesprochenen Erbstollen Ar., die dessen Lage sowie Empfehlungen zu seiner tunnelbautechnischen Berücksichtigung durch Maßnahmen zur Vorauserkundung und durch die Verfüllung mit Beton betreffen. Zur Lage und Beschaffenheit des Stollens war die Planfeststellungsbehörde demnach nicht auf Vermutungen angewiesen; wie sich aus den Gutachten ergibt, ist der Stollen, über den nach Angaben der Antragsgegnerin und der Beigeladenen ohnehin bergamtliche Grubenbilder vorhanden sind, durch fünf Bohrungen erfaßt und erkundet worden. Daß weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Grundstücks der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Stollen notwendig gewesen wären, ist nicht ersichtlich. Das Grundstück liegt von dem Stollen ca. 50 m, das Wohnhaus der Antragsteller sogar noch deutlich weiter entfernt. Das macht es ohnehin unwahrscheinlich, daß Setzungen oder Einbrüche oberhalb des Stollens das Grundstück in Mitleidenschaft ziehen würden. Außerdem ist durch die festgestellte Planung, den Stollen entweder zu verfüllen oder statisch bei der Tunnelinnenwand zu berücksichtigen, Vorsorge gegen Schäden getroffen worden. Die Auswahl zwischen diesen Schutzalternativen durfte die Antragsgegnerin der Ausführungsplanung überlassen, ohne gegen den Grundsatz der Problembewältigung zu verstoßen. Es ist rechtlich zulässig, wenn die Planfeststellungsbehörde die Bauausführung aus der Planfeststellung ausklammert, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. Es muß nur gewährleistet sein, daß die entsprechenden technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, beachtet werden. Zu diesem Zweck genügt es, dem Vorhabenträger - wie hier - aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung zur Genehmigung vorzulegen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 - 11 A 5.96 - UPR 1997, 327 (328).

Daß sich mit den im Planfeststellungsbeschluß der Beigeladenen zur Auswahl gestellten Sicherungsmaßnahmen, soweit diese dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt werden, die mit dem Bergwerksstollen verbundenen Risiken beim Tunnelbau nicht bewältigen ließen, haben die Antragsteller selbst nicht geltend gemacht. Besteht die Gefahr von Sackungen infolge der Verfüllung des Stollens mit Beton, so kann und muß dem bei der Ausführungsplanung Rechnung getragen werden. Die Beigeladene hat übrigens hierzu ausdrücklich erklärt, es seien Standsicherheitsuntersuchungen durchgeführt und gutachterlich gebilligt worden.

Bezogen auf den Vulkanschlot bei Bau-km 41,100 - also auf Höhe des Grundstücks der Antragsteller - lassen die vorgenommenen Untersuchungen keine Ermittlungsfehler erkennen. Wie sich aus den beiden Gutachten Prof. W ergibt, sind Lage und Beschaffenheit des Schlotes durch Kernbohrungen erkundet worden; die Pläne zum Gutachten Ae.berg -Tunnel weisen sechs, die zum Gesamtgutachten sogar sieben Bohrungen aus, die teilweise bis in die Erdschichten unterhalb der geplanten Tunnelsohle reichen. Bei den Bohrungen hat sich nicht nur bestätigt, daß es den Schlot tatsächlich gibt, sondern darüber hinaus ist auch festgestellt worden, daß er aus einer Andesite enthaltenden Tuffbrekzie besteht. Nach Aussage der Gutachten ist eine Ausdehnung des Schlotes bis in den Tunnelquerschnitt hinein nicht zu erwarten. Wenn es anschließend heißt, es könne jedoch "nicht völlig ausgeschlossen werden, daß Tuffbrekzien oder Andesite an anderer Stelle" in den Querschnitt reichten, bedeutet das für den festgestellten Schlot, daß seine Ausdehnung in den Querschnitt hinein mit hoher Sicherheit ausgeschlossen ist. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht, es werde "bei km 41-100 ein Basaltschlot vermutet, der jedoch bisher noch nicht genau geortet werden konnte",

geben demnach die der Planfeststellungsbehörde für ihre Abwägungsentscheidung vorliegenden Erkenntnisse unpräzise wieder. Das mag darauf zurückzuführen sein, daß der Erläuterungsbericht in dieser Frage nicht an den durch die Gutachten, die nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eingeholt worden sind, gewachsenen Erkenntnisstand angepaßt worden ist; Bedenken gegen den Planfeststellungsbeschluß ergeben sich daraus jedenfalls nicht.

Die Möglichkeit von Bodensenkungen, die durch die während der Bauphase eintretende Grundwasserabsenkung ausgelöst werden, ist in den Gutachten ebenfalls untersucht und bewertet worden. Das Gesamtgutachten enthält Hinweise, wie dies bei der Ausführungsplanung durch statische Berechnungen berücksichtigt werden soll. Ergänzend ist anzumerken, daß entsprechend einer Forderung des Gutachters beim Tunnelbau ein geotechnisches Meßprogramm praktiziert wird, das fortlaufend eine Korrektur der Annahmen zur Standsicherheit ermöglicht.

Aus der Zahl und Stärke der im bisherigen Verlauf des Tunnelbaus durchgeführten Sprengungen lassen sich keine Rückschlüsse auf unzureichende Untergrunduntersuchungen ziehen. Die von der Beigeladenen im Hauptsacheverfahren vorgelegten Unterlagen zeigen, daß der Tunnel mit Sprengunterstützung mechanisch vorgetrieben wird. Die Zahl der Sprengungen schwankt stark in den verschiedenen Abschnitten der Baustrecke; die aufgeführten Abschlagslängen belegen jedoch, daß der Tunnel in erster Linie mechanisch vorgetrieben wird. Mit Blick auf die Anzahl und Stärke der Sprengungen bestehen allerdings Zweifel, ob die Beigeladene sich bisher tatsächlich der im Planfeststellungsbeschluß angenommenen Vortriebstechnik mit bloß kleinräumigen Lockerungssprengungen bedient hat. Sollte dies nicht zutreffen, so kann daraus aber nicht auf unzureichende Untergrunduntersuchungen, entsprechend falsche Annahmen und ein daraus folgendes Abwägungsdefizit geschlossen werden. In den tunnelbautechnischen Gutachten wird nämlich ohnehin für Teilbereiche der Baustrecke, die durch schwach verwitterten Fels führen, der Sprengvortrieb als mögliches Ausbruchverfahren genannt und aufgezeigt, wie dabei vorzugehen ist.

Die Immissionsproblematik dürfte bezogen auf die Antragsteller abwägungsfehlerfrei bewältigt worden sein. Zur Begründung kann hinsichtlich der betriebsbedingten Immissionen auf das oben zum Ausschließungsinteresse nach § 905 Satz 2 BGB Gesagte Bezug genommen werden. Für die baubedingten Immissionen ist - anders als für die betriebsbedingten - in Rechnung zu stellen, daß neben den unmittelbar unter dem Grundstück hervorgerufenen Einwirkungen weiter entfernt hervorgerufene Einwirkungen selbständig in Erscheinung treten und deshalb gesondert geprüft werden müssen. Diese Prüfung führt indes nicht zu dem Ergebnis, die Zumutbarkeitsgrenze sei überschritten. Maßgeblich dafür ist wiederum, daß die Beigeladene im Planfeststellungsbeschluß verpflichtet worden ist, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch die Bauausführung zu ergreifen. Soweit in einem Fall eine Sprengung im Haus der Antragsteller zu Deckenschwingungen geführt hat, die den betreffenden Anhaltswert in der DIN 4150 Teil 3 geringfügig überschreiten, besagt das nichts über einen Mangel des Planfeststellungsbeschlusses.

Wird der Planfeststellungsbeschluß nach summarischer Beurteilung voraussichtlich im Hauptsacheverfahren Bestand haben, so spricht das dagegen, dem Interesse der Antragsteller an der aufschiebenden Wirkung ihrer Anfechtungsklage den Vorzug vor dem öffentlichen Vollzugsinteresse zu geben. Besondere Umstände, die es gleichwohl rechtfertigen würden, die aufschiebende Wirkung anzuordnen, bestehen nicht. Das besondere öffentliche Interesse an

der Verwirklichung der planfestgestellten Maßnahme ergibt sich schon aus der Feststellung des vordringlichen Bedarfs für die Neubaustrecke im Bundesschienenwegeausbaugesetz. Wie in dem planfestgestellten Erläuterungsbericht näher ausgeführt ist, beruht dieser Bedarf nicht allein auf der Bedeutung der Neubaustrecke für den Ausbau des Europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Wesentlich ist darüber hinaus auch, daß die im Rheinkorridor verlaufenden Bahnstrecken überlastet sind, durch die geplante Neubaustrecke also ein akuter Kapazitätsengpaß beseitigt werden soll. Da Tunnelbauten einen sehr hohen Zeitaufwand erfordern, ist die zügige Verwirklichung des planfestgestellten Streckenabschnitts mit seinen großen Tunnelanteilen für die baldige Verwirklichung des Gesamtprojekts von besonderer Wichtigkeit. Dem steht auf seiten der Antragsteller nichts von vergleichbarer Bedeutung gegenüber. Für diese Bewertung fällt vor allem ins Gewicht, daß die Antragsteller gegen Immissionen durch den Betrieb der Tunnelstrecke wirksamen Rechtsschutz auch noch im Hauptsacheverfahren werden erlangen können; irreversibel sind also nur die begrenzten Einwirkungen durch den Bau des Tunnels. Schon wegen des eingeschränkten Umfangs der gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses kann der Hilfsantrag ebenfalls keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Eismann, Dr. Nolte, Dr. Schachel, Oestreich, Dr. Wysk.

